

Statuten

LISA – Luzerner Verein für die Interessen der Sexarbeitenden

I	Name, Sitz und Zweck
Art. 1	Unter den Namen LISA – Luzerner Verein für die Interessen der Sexarbeitenden, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZBG mit Sitz in Luzern.
Art. 2	<p>Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebens- und Arbeitssituation der Sexarbeitenden, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Geschlecht.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, setzt sich der Verein auf den folgenden Ebenen ein:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Verein engagiert sich für die gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung der Sexarbeitenden.2. Der Verein versteht sich als Sprachrohr und Interessenvertreter für die Sexarbeitenden. Dies sowohl in Arbeitsgruppen und Gremien, als auch im öffentlichen Diskurs zur Sexarbeit.3. Der Verein initiiert, fördert, führt und begleitet Projekte und Angebote, die den Zweck des Vereins verfolgen.4. Der Verein setzt sich für die Vernetzung der bestehenden und neuen Projekte und Angebote ein, damit die vorhandenen Ressourcen effizient eingesetzt und Synergien geschaffen werden.5. Der Verein sammelt Fachwissen zum Thema Sexarbeit und gibt es weiter.6. Der Verein ist national vernetzt und kann sich nationalen und internationalen Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
II	Mitgliedschaft
Art. 3	<p>Als Mitglieder können aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Einzelpersonenb) Vereine, Gruppen und Organisationen (Kollektivmitglieder) <p>Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Einverständnis mit dem Zweckartikel.</p>
Art. 4	<ol style="list-style-type: none">a) Mitglieder sind Personen und Organisationen, die einen Jahresbeitrag bezahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.b) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
Art. 5	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die den Interessen von LISA zuwiderhandeln.

III	Organisation
Art. 6	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Die Mitgliederversammlung b) Der Vorstand c) Die Revisionsstelle d) Der Beirat
A	Die Mitgliederversammlung
Art. 7	Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht den Organen übertragen sind. Sie nimmt die folgenden Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des Präsidiums oder Co-Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder; • Wahl der Revisionsstelle; • Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht; • Festsetzung der Mitgliederbeiträge; • Statutenänderungen; • Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und über die Liquidation des Vereinsvermögens.
Art. 8	<ul style="list-style-type: none"> a) Die ordentliche MV findet alljährlich statt und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres. b) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor der MV unter Angabe der Traktanden. c) Anträge zuhanden der MV sind spätestens 7 Tage vor der MV an den Vorstand einzureichen.
Art. 9	<ul style="list-style-type: none"> a) Eine ausserordentliche MV wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen. b) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der ausserordentlichen MV unter Angabe der Traktanden. Anträge sind spätestens 3 Tage vor der MV schriftlich an den Vorstand einzureichen.
Art. 10	<ul style="list-style-type: none"> a) Die MV fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende der MV, wenn die Wiederholung der Abstimmung keine Klärung bringt. b) Für die Auflösung oder Fusionierung des Vereins sowie für die Änderung des Zweckartikels bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Vereinsmitglieder. c) Für die Änderung der übrigen Artikel der Statuten genügt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

B	Der Vorstand
Art. 11	<p>a) Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Es können sowohl Einzel- als auch Kollektivmitglieder in den Vorstand gewählt werden.</p> <p>b) Er wird von der MV jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Art. 12	<p>a) Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidiums oder Co-Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit hat das Präsidium oder Co-Präsidium den Stichentscheid.</p> <p>c) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen; verlangt ein Mitglied eine Debatte, wird eine Vorstandssitzung einberufen.</p> <p>d) Zu den Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll verfasst.</p>
Art. 13	<p>Der Vorstand ist das leitende Organ und vertritt den Verein gegen aussen. Zu seinen Aufgaben gehören die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung; • Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; • Planung und Durchführung von Aktivitäten und Vereinstätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen; • Beschlussfassung über strategische Entscheide, namentlich Art. 2; • Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters; • Budgetierung und Verwendung der Finanzen; • Abschluss sämtlicher mit dem Vereinszweck zusammenhängender Verträge; • Richtlinienkompetenz und Aufsicht gegenüber der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters und anderer angestellter Personen; • Regelung der Lohn- und Anstellungsbedingungen des Personals; <p>Der Vorstand kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden, denen einzelne Aufgaben übertragen werden.</p>
C	Die Revisionsstelle
Art. 14	<p>a) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Diese werden von der MV auf zwei Jahre gewählt und können wieder gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.</p> <p>b) Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und mindestens 21 Tage vor der ordentlichen MV dem Vorstand zuhanden der MV einen schriftlichen Bericht mit Antrag einzureichen.</p>

D	Der Beirat	
Art. 15	Bekannte Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen bilden den Beirat, der öffentlich seine Sympathie zum Zweck des Vereins kundtut. Er wird mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten, Probleme und Anliegen des Vereins informiert. Er unterstützt den Vorstand ideell.	
IV	Die Geschäftsstelle	
Art. 16	<p>Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ist verantwortlich für die operative Umsetzung der Ziele. Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Dokumentieren der wichtigsten Alltagsprobleme von Sexarbeitenden; • der Austausch von Wissen und Erfahrungen und die Vernetzung mit andern Fachstellen zur gleichen Thematik; • die enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand in der Öffentlichkeitsarbeit; • die Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Fachpersonen und einer Gruppe von freiwilligen Mitarbeiter/innen. <p>Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	
V	Finanzielles	
Art. 17	Die Mittel des Vereins werden beschafft durch: <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträge b) Spenden und besondere Finanzierungsaktionen 	
Art. 18	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.	
VI	Schlussbestimmung	
Art. 19	Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Mitgliederversammlung bestimmt, welcher Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung Gewinn und Kapital zugewiesen werden.	
Art. 20	Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. November 2013 in Luzern genehmigt und an der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2024 in Luzern angepasst.	
	Das Co-Präsidium: Katharina Hubacher und Edith Lanfranconi	Die Protokollführerin: Christina Erni-Hierzer

